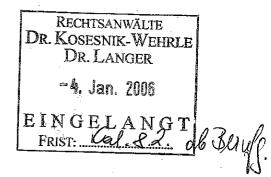


REPUBLIK ÖSTERREICH Landesgericht Salzburg



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Landesgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Ursula Meszner in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien, wider die beklagte Partei Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayrhamerstraße 16, 5020 Salzburg, vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte OEG, Sterngasse 13, 1010 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert € 21.500,-) sowie Urteilsveröffentlichung (Streitwert € 4.500,-) zu Recht:

- 1.) Die beklagte Partei ist schuldig,
- a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

Die Preise ergeben sich aus dem Liefervertrag oder dem Preisblatt und sind Preise für die Lieferung von elektrischer Energie zuzüglich damit zusammenhängender Steuern und Abgaben. Die Salzburg AG behält sich Änderungen der Preise vor. Bei Konsumenten ist die Salzburg AG berechtigt, bei Änderungen der Kosten für Energiebezug, Steuern und

Abgaben, sowie Zinsen, die Preise anzupassen. Die Salzburg AG wird dem Kunden die Preisänderungen bekanntgeben. Der Kunde kann für den Fall von Preiserhöhungen daraufhin binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung die Vertragsauflösung erklären, ansonsten gilt die Preisänderung als vereinbart. Sollte die Änderung der oben angeführten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Kosten führen, so wird auch diese an Konsumenten weitergegeben;

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner **schuldig** es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

- b) der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei Exekution zu Handen der Klagevertreter die mit € 3.774,72 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten € 551,- Pauschalgebühren, € 537,29 USt. und € 5,18 Barauslagen) zu ersetzen.
- 2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein Mal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der Kronen Zeitung, Regionalausgabe für das Bundesland Salzburg, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenem Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

Entscheidungsgründe:

Außer Streit steht:

Die beklagte Partei bietet Leistungen im Bereich Energie (insbesondere auch Strom), Verkehr und Telekommunikation schwerpunktmäßig im Bundesland Salzburg an. Die beklagte Partei verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Vertragsformblätter sowie ihre AGB "Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie".

Punkt 6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie lautet:

"Die Preise ergeben sich aus dem Liefervertrag oder dem Preisblatt und sind Preise für die Lieferung von elektrischer Energie zuzüglich damit zusammenhängender Steuern und Abgaben. Die Salzburg AG behält sich Änderungen der Preise vor. Bei Konsumenten ist die Salzburg AG berechtigt, bei Änderungen der Kosten für Energiebezug, Steuern und Abgaben sowie Zinsen die Preise anzupassen. Die Salzburg AG wird dem Kunden die Preisänderung bekannt geben. Der Kunde kann für den Fall von Preiserhöhungen daraufhin binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung die Vertragsauflösung erklären, ansonsten gilt die Preisänderung als vereinbart. Sollte die Änderung der oben angeführten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Kosten führen, so wird auch diese an Konsumenten weitergegeben." (Beilage /C)

Die klagende Partei bringt vor:

Durch die Verwendung dieser AGB verstoße die beklagte Partei gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG. Die AGB würden eine undifferenzierte Kombination der Preisbestandteile enthalten, die den Verbraucher im Unklaren ließe, ob im Anlassfall die Voraussetzungen für eine Preiserhöhung bzw. Preisänderung gegeben seien oder nicht. Es sei auch keine Gewichtung der einzelnen Parameter zueinander angegeben, es handle sich um eine unbestimmte Umschreibung, die den Verbraucher eine konkrete Einschätzung der neuen Preislage ebenso wenig

ermögliche, wie eine Nachprüfung einer vorgenommenen Preisänderung auf deren Zulässigkeit und Plausibilität. Überdies seinen die Kosten für Energiebezug nicht vom Willen des Unternehmers unabhängig, der etwa den Zeitpunkt des Einkaufs von Energie und die Beschaffungsperiode selbst bestimmen könne.

Des weiteren seien die Voraussetzungen für eine Erklärungsfiktion gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG nicht eingehalten, da nicht bereits der Vertrag die Verpflichtung des Unternehmens festhalte, den Verbraucher zu Beginn der vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens nochmals besonders hinzuweisen.

Die Klausel verstoße daneben auch gegen § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG, da sie eine Erhöhung des Preises innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zulasse. Eine Erhöhung innerhalb dieser Frist sei aber nur zulässig, wenn dies mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt worden sei.

Die beklagte Partei habe keine strafbewährte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs. 2 KSchG abgegeben, weshalb Wiederholungsgefahr bestehe und Urteilsveröffentlichung beantragt werde.

Die beklagte Partei bestreitet und bringt vor;

Es entspreche nicht nur dem Interesse der Lieferanten, etwaige Kostenänderungen weitergeben zu können, sondern auch dem Interesse der Konsumenten. Es sei unrealistisch anzunehmen, dass die Konsumenten den Abschluss eines Stromliefervertrages zu einem Fixpreis erwarten würden. Es stelle sich daher die Frage, wie das beiderseitige Interesse einer möglichen Preisänderung durch den Energielieferanten mit dem Ziel des KSchG vereint werden könne, diese gegenüber dem Konsumenten entsprechend transparent zu

gestalten. Die beklagte Partei kritisiere zwar eine mangelnde Spezifizierung, tue jedoch selbst in keiner Weise dar, wie sie sich eine klare Darstellung vorstelle. Es sei im Strombereich unrealistisch, schon vorweg die Preisauswirkungen von Änderungen bezüglich einzelner Kostenkomponenten festzulegen. Die Transparenz sei durch die generelle Angabe der Kostenkomponenten gewahrt.

Auch das Argument, dass die Bezugskosten vom Willen der beklagten Partei abhängig seien, gehe ins Leere. Die Faktoren, die den europäischen Großhandelspreis für Strom bestimmen würden, könnten von der beklagten Partei nicht beeinflusst werden.

Ein Verstoß gegen § 6 Abs.1 Z 2 KSchG sei nicht gegeben. Aus dem Gesetzestext ergebe sich lediglich, dass der Verbraucher bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen werden müsse, diese Verpflichtung werde von der beklagten Partei jeweils im Falle einer Preisänderung erfüllt.

Auch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG sei nicht verletzt, da diese Bestimmung nicht für Verträge, die eine Dauerlieferung, wie etwa die ständige Versorgung mit Strom betreffen, gedacht sei. Preisänderungen würden nicht von heute auf morgen erfolgen, sondern seien langwierige Prozesse. Eine Preisänderung binnen zweier Monate nach Vertragsabschluss sei in der Praxis kaum denkbar. Im Falle einer Preisänderung könne der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Preisänderung könne keinesfalls vor Ablauf der Vorankündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.

Da weder die beklagte Partei, noch die betreffenden Konsumenten Fixpreisverträge abschließen hätten wollen, wäre hier gegebenenfalls eine entsprechend adaptierte Preisgleitklausel anzunehmen.

Folgender

Sachverhalt

wird festgestellt:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie enthalten keinen Passus, wonach die beklagte Partei bereits aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet ist, den Verbraucher im Fall von Preisänderungen zu Beginn der Vier-Wochen-Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Preisänderung gilt als vereinbart, wenn nicht binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung die Vertragsauflösung erklärt wird) hinzuweisen (Beilage ./C).

Mit Schreiben vom 31.5.2005 wurde die beklagte Partei von der klagenden Partei darauf hingewiesen, dass die Geschäftsbedingungen, die der Klage zugrunde liegen, den gesetzlichen Bestimmungen des KSchG widersprechen (§ 6 Abs. 1 Z 2 und 5 und Abs. 2 Z 4 KSchG).

Die beklagte Partei wurde aufgefordert, eine beigefügte Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafe-Vereinbarung zu unterzeichnen und zurückzusenden (Beilage ./A).

Die Unterfertigung der Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafenvereinbarung wurde von der beklagten Partei mit Schreiben vom 16.6.2005 abgelehnt (Beilage ./B).

In einer Aussendung auf der Home-Page teilte die beklagte Partei zur Strompreisanpassung mit 1.2.2005 mit:

"...... Der Netztarif für Strom wurde mit 1.2.2005 gesenkt. Jedoch sind beim Energiehandelsmarkt im vergangenen Jahr die Beschaffungskosten für Strom erheblich gestiegen. Die Salzburg AG zahlt bei ihren wesentlichen Handelspartnern für den Stromeinkauf im Vergleich zum Vorjahr über 25 % mehr. Daher hat die Salzburg AG mit 1.2.2005 den Energiepreis bei Strom angehoben. Der

Gesamtstrompreis für Privat- und Gewerbekunden bleibt unverändert (Beilage ./E).

Zur

Beweiswürdigung:

Die Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf die in Klammer angeführten Urkunden.

Weitere Beweise waren nicht aufzunehmen, da die Entscheidung des Rechtsstreits von der Lösung von Rechtsfragen abhängig ist. Die Vernehmung der beantragten Zeugen sowie die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens aus dem Bereich Energiewirtschaft konnten daher unterbleiben.

In

rechtlicher Hinsicht

ist auszuführen:

§ 6 Abs. 1 KSchG lautet:

Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinne des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen

- 2. ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;
- 5. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistungen ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine

Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind, sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.

Absatz 2:

Sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im einzelnen ausgehandelt worden sind, gilt das gleiche auch für Vertragsbestimmungen, nach denen

4. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht.

Voraussetzung für die wirksame Vereinbarung von Erklärungsfiktionen im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, dass der Vertrag eine Frist für die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung ebenso vorsieht, wie die bereits im Vertrag festgehaltene Verpflichtung des Unternehmers, den Verbraucher zu Beginn dieser Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens "besonders" (d.h. "gesondert") - also nicht bereits im Vertrag selbst - hinzuweisen. Selbst wenn im Falle einer Preisänderung tatsächlich ein Hinweis auf die Bedeutung des Verhaltens des Verbrauchers gegeben wird, so beseitigt dies nicht die ursprüngliche Nichtigkeit der Verlängerungsklausel, deren Wirkung davon abhängig ist, dass sich der Unternehmer bereits in der Vertragsklausel zum rechtzeitigen Hinweis verpflichtet (siehe dazu Kosesnik-Wehrle -Lehofer - Mayer -Langer Kurzkommentar zum Konsumentenschutzgesetz, zweite Auflage, § 6 Randzahl 15, KRES 1d/35 sowie KRES 1d/27).

Da in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei die eben angeführte Verpflichtung des Unternehmers nicht beinhaltet ist, verstoßen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit bereits gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG.

Gemäß § 6 Abs. 2 Z 5 müssen Entgeltänderungen vereinbart, klar und nachvollziehbar, in ihren Kriterien sachlich gerechtfertigt, für beide Seiten in gleicher Weise gegeben und in ihren Voraussetzungen vom Willen des Unternehmers unabhängig sein. Generalklauseln (wie etwa Erhöhung von Lohn- und Materialkosten, Einstandspreisen und sonstigen Kostenbestandteilen) sind verpönt und führen zur Unwirksamkeit der Klausel. Gültigkeitserfordernis des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG ist, dass die für die Erhöhung maßgebenden Umstände im Vertrag klar umschrieben werden, was nur dann der Fall ist, wenn der maßgebliche Sachverhalt hinreichend deutlich, eindeutig und unmissverständlich und nicht nur nach Art einer Generalklausel beschrieben wird. So wurde etwa eine Klausel, wonach sich der Kaufpreis für ein Kfz nur durch näher aufgezählte Umstände ändern kann, deren Eintritt nicht vom Willen des Verkäufers abhängig ist, und zwar Änderung von Zöllen und Währungsparitäten oder Erhöhung Abgaben von und Ausstattungsänderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, Erhöhung von Rohmaterialkosten, höhere Kollektivvertragslöhne oder Änderung der Einstandspreise für den Verkäufer, als ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG qualifiziert (KRES 1h/30).

Der hier vorliegende Fall ist mit jener Entscheidung, die den Kaufpreis für ein Kfz betrifft, vergleichbar, auch hier liegt mangelnde Transparenz der Parameter vor.

Schließlich verstoßen die AGB auch gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG. Wenn auch die beklagte Partei darauf verweist, dass in der Praxis eine Preisänderung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss kaum vorstellbar ist, so lassen die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen dennoch innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss ein höheres Entgelt zu, was im Widerspruch zur zitierten Gesetzesbestimmung steht.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass die Auslegung von Klauseln im Rahmen von Verbandsklagen im kundenfeindlichsten Sinn zu erfolgen hat und dass für eine geltungserhaltende Reduktion bei Teilzulässigkeit kein Raum ist.

Die klagende Partei begehrt zu Recht die Urteilsveröffentlichung, die zur Sicherung des Unterlassungsanspruches dient. Sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern und dient daher der Aufklärung des durch eine wettbewerbswidrige Maßnahme irregeführten Publikums. In erster Linie ist maßgebend, wie und auf welche Weise der unberechtigte Vorwurf verbreitet wurde. In Anbetracht der Umstände ist das Begehren auf Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der Kronen Zeitung, Regionalausgabe für das Bundesland Salzburg, als gerechtfertigt anzusehen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Landesgericht Salzburg

Abt. 6, am 20.12.2005

Dr. Ursula Meßner Gr de Richtigkeit der Ausfertigung er Leiter der Zeschäftsabteilung